

**VEREINBARUNG ZUR GESELLSCHAFTERSTELLUNG BEI DER DREWAG – STADTWERKE  
DRESDEN GMBH**

zwischen

1. der Landeshauptstadt Dresden, Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Helma Orosz

im Folgenden „LHD“ genannt,

2. der EnergieVerbund Dresden GmbH, Ostra-Allee 9, 01067 Dresden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herr Dr. Reinhard Richter und Herr Reiner Zieschank

im Folgenden „EVD“ genannt,

3. der Technische Werke Dresden GmbH, Ostra-Allee 9, 01067 Dresden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herr Hans-Jürgen Credé und Herr Reiner Zieschank

im Folgenden „TWD“ genannt,

und

4. der Thüga Aktiengesellschaft, Nymphenburger Straße 39, 80335 München, gesetzlich vertreten durch ...

im Folgenden „Thüga“ genannt,

die Parteien im Folgenden gemeinsam auch „Partner“ genannt,

wird nachfolgender Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Fortführung der Gesellschafterstellung

- (1) Mit Schreiben vom 09. Oktober 2009 hat die TWD die Kündigung des Konsortialvertrages (notarielle Urkunde Nr. 2085/1997-H vom 17. Juni 1997) sowie des Gesellschaftsvertrages der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH (nachfolgend „DREWAG“) ausgesprochen.
- (2) Im Hinblick auf die zwischenzeitlich geführten Gespräche und das darin zum Ausdruck gekommene Interesse der Thüga, die Gesellschafterstellung in der DREWAG fortzuführen, sind sich die Partner einig, dass die mit Schreiben vom 09. Oktober 2009 erklärte Kündigung mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung gegenstandslos wird.
- (3) Die heutige Mehrheitsgesellschafterin der DREWAG, die EVD, ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der TWD. Die Partner sind sich einig, die erfolgreiche Zusammenarbeit der Gesellschafter der DREWAG fortzusetzen. Die Gesellschafterstellung der Thüga in der DREWAG bleibt über den 31. Dezember 2012 wie folgt bestehen:

Gesellschafter	Geschäftsanteil Nennbetrag	Beteiligungsquote
EVD	44.993.740 € 28.632.380 €	90%
Thüga	8.180.680 €	10%
<b>Summe</b>	<b>81.806.800 €</b>	<b>100%</b>

### § 2 Zahlung

- (1) Die Thüga ist verpflichtet, an TWD einen Betrag von € 10 Mio. (in Worten: Euro zehn Millionen) zu zahlen. Der Betrag versteht sich netto, da die Partner davon ausgehen, dass das mit diesem Vertrag geregelte Rechtsgeschäft gemäß § 4 Nr. 8 f UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

Zur Absicherung dieser Auffassung wird die TWD unter Einbeziehung der Thüga zusammen mit der Umsatzsteuervoranmeldung, in der der steuerfreie Umsatz angemeldet werden muss, bei dem zuständigen Finanzamt unter Darstellung des Sachverhalts eine Verfahrensauskunft (vgl. § 89 Abs. 1 AO) über die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung des Vorgangs einholen. Sollte das Finanzamt eine von den Partnern abweichende Auffassung vertreten oder sollte sich diese später herausstellen, versteht sich der in Satz 1 vereinbarte Betrag zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Thüga ist in diesem Fall verpflichtet, die Umsatzsteuer zuzüglich etwaiger von dem Finanzamt festgesetzter Zinsen binnen 14 Tagen nach Rechnungstellung an die TWD zu zahlen.

- (2) Der Betrag nach Abs. (1) Satz 1 ist innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrags auf das Bankkonto der TWD Kontonummer 522451200 bei der Commerzbank AG in Dresden, Bankleitzahl 850 800 00 zu überweisen.
- (3) Kommt die Thüga mit der Zahlung des in Abs. (1) Satz 1 genannten Betrags in Verzug, ist die TWD berechtigt, anstelle der Zahlung die Abtretung des gesamten Geschäftsanteils der Thüga an der DREWAG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2013 an sich zu verlangen. Der Übernahmepreis für den abzutretenden Geschäftsanteil entspricht dem anteiligen Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wird nach Maßgabe des § 18a des Gesellschaftsvertrags der DREWAG in der Fassung vom ...2013 ermittelt. Das Verlangen der TWD nach Abtretung des Geschäftsanteils ist schriftlich per Einschreiben/Rückschein an die Thüga zu richten.

### **§ 3 Neuer Gesellschaftsvertrag**

Die Partner verpflichten sich, in der unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung abzuhaltenden Gesellschafterversammlung der DREWAG den in der Anlage 1 als Entwurf beige-fügten Gesellschaftsvertrag zu beschließen.

### **§ 4 Strukturelle Veränderungen im EnergieVerbund in der LHD und in Ostsachsen**

Die Thüga wird die LHD und die TWD bei der Weiterentwicklung des EnergieVerbundes in der LHD und in Ostsachsen unterstützen.

### **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Thüga oder deren Rechtsnachfolger scheiden automatisch in dem Zeitpunkt aus dieser Vereinbarung aus, in dem ihre Gesellschafterstellung in der DREWAG endet.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung hat mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres zu erfolgen und ist schriftlich gegenüber allen anderen Partnern per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Eine Kündigung durch einen Partner, der gleichzeitig Gesellschafter der DREWAG ist, wird erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Gesellschafterstellung in der DREWAG endet.

- (3) Scheidet ein Partner aus dieser Vereinbarung aus, wird diese Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern fortgesetzt.

### § 6 Anpassungspflichten; Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Im Falle einer Lücke werden die Partner eine solche Bestimmung vereinbaren, von der unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Partner hätten sie auch bei Vertragschluss vereinbart, wären sie sich der Lücke bewusst gewesen. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall sollen die Partner das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) vereinbaren, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Dresden, den .....

Dresden, den .....

---

Landeshauptstadt Dresden

---

EnergieVerbund Dresden GmbH

Dresden, den .....

Dresden, den .....

---

Technische Werke Dresden GmbH

---

Thüga Aktiengesellschaft

---

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Entwurf des Gesellschaftsvertrags der DREWAG